

„Antikorruption – Strategie durch Verfahren und steuerliche Risiken“

„Zu Risiken und Nebenwirkungen von Korruption in der Krankenversorgung nach den neuen §§ 299 ff StGB“

Inez Jürgens M.A

Rechtsanwältin/Wirtschaftsmediatorin/Fachanwältin für Medizinrecht

(WIRTSCHAFTSRAT Recht )

„Wirtschaftliche Beschaffung und Korruptionsvermeidung im Gesundheitswesen“

Dr. Henrik Bremer

Maximilian Jürgens

Rechtsanwalt/FAStR/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Rechtsanwalt

(WIRTSCHAFTSRAT Recht )

„Betriebsausgabenabzugsverbot - steuerrechtliche Risiken bei Wirtschaftskorruption“

Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt/FAStR/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

(WIRTSCHAFTSRAT Recht )

„Gelungene Pressearbeit bei Korruptionsvorwürfen“

Béla Anda

Staatssekretär a.D./Geschäftsführender Gesellschafter

(Anda Bremer Communication GmbH)

„Betriebsausgabenabzugsverbot steuerrechtliche Risiken bei Wirtschaftskorruption“

Referent: Dr. Henrik Bremer

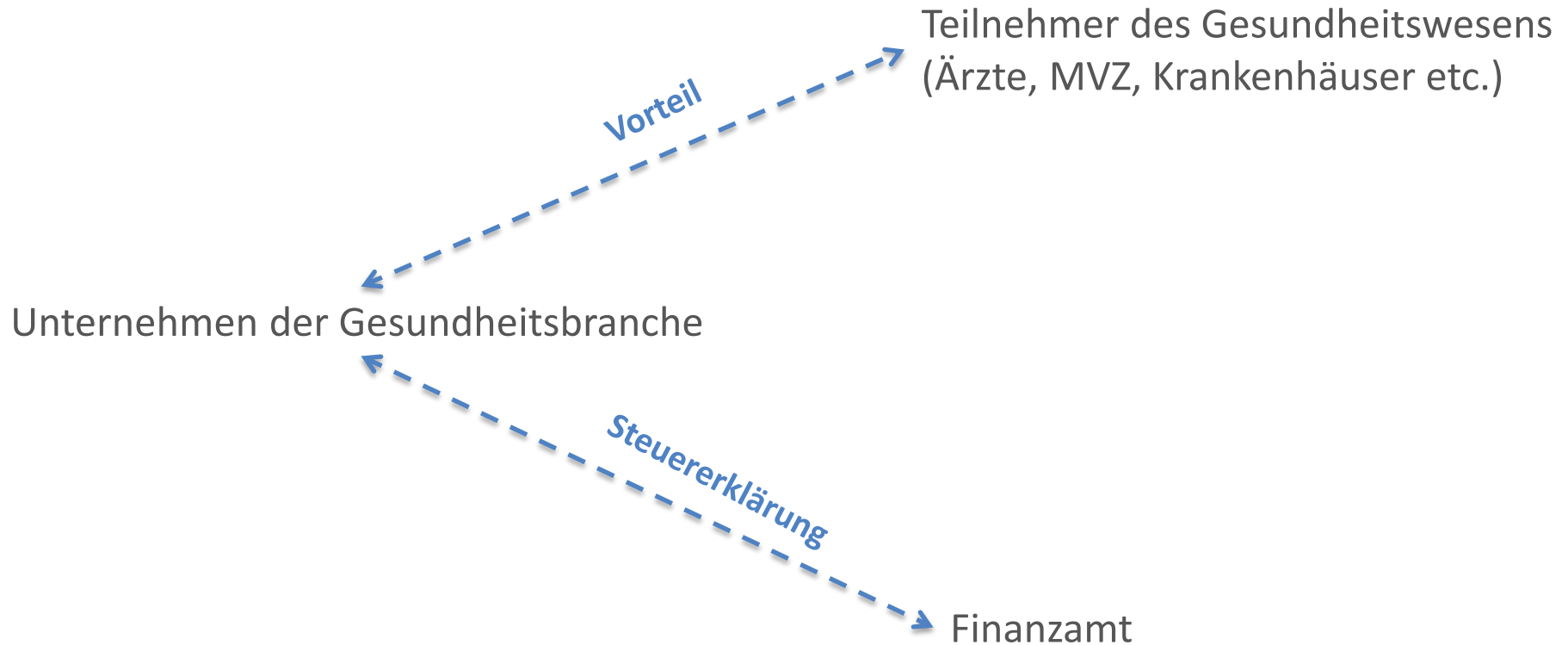
Rechtsanwalt/FAStR

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

(WIRTSCHAFTSRAT Recht ■)

Gliederung

1. Problemstellung
2. Zivilrechtliche Folgen für Leistungserbringer
3. Steuerrechtliche Folgen für Leistungserbringer
4. Steuerrechtliche Folgen für Unternehmen
5. Bislang ungeklärte Fragen



Vorteile: Rechtsprechung zu § 299 StGB

Vorteil: „...“

- Arbeitgeber hat Anspruch auf Zahlung aus GoA §§ 687 Abs. 2, 681 S.1, 667 BGB
- zudem Abschöpfung des erlangten Vorteils durch das Strafverfahren (Brutto-Rechtsprechung)

Vorteile: Steuerrecht

Arbeitgeber fordert Gelder zurück / Verzicht auf Boni + Abfindung

- **Zufluss ist sonstige Leistung i.S.d. § 22 Nr.3 EStG**
- **aber Rückzahlung?**
- **Verzicht?**

BFH: Vertragskosten bzgl. Rückzahlung, Verzicht aber nicht!

(Begründung: Kein Zusammenhang mit Bestechung, sowie mit Wiedergutmachung + noch nicht zugeflossen)

- Rückzahlung als negative Einkünfte?
- aber: ohne Wissen und gegen den Willen des Arbeitgebers gezahlt
- daher § 22 Nr. 3 EStG und mehr §§ 9 I 1, 19 EStG
- Anders nur, wenn Einnahme durch das der Auszahlung zugrunde liegende Geschäft veranlasst ist

Folge: Verlustausgleichsverbot des § 22 Nr. 3 S. 3 EStG greift

➤ **vertikaler Verlustausgleich wird versagt**

§ 22 Nr. 3 S. 4 EStG iVm § 10d EStG: Verluste aus diesen Geschäften mindern die Einkünfte des Steuerpflichtigen in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Geschäften iS des § 22 Nr. 3 S. EStG

Es gilt § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG

„die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt...“, darf den Gewinn nicht mindern.

Bislang galt dies für:

- §§ 333, 334 StGB – Bestechung, Vorteilsgewährung an Amtsträger

und

- § 299 Abs. 2 StGB (Bestechung im geschäftlichen Verkehr -> z.B. angestellte Ärzte in Krankenhäusern)

➤ **jetzt: § 299b StGB**

h.M.: § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG erfasst die §§ 299a, b StGB

Erfasst: Ausrichtung von Kongressen, Fortbildungen, Zahlungen, die z.B. Zuweisungen oder andere Aufträge vergüten

Problem: Wenn solche Zahlungen erfolgt sind, schließt sich die Steuerhinterziehung gleich an

- **Richtige Steuererklärung führt zur steuerrechtlichen Strafanzeige**
- **„Konsequenz“: Verhalten ist doppelt strafbar**
 - §§ 371, 153 AO: Selbstanzeige, Korrektur

- § 160 AO
- **Kassenärztliche Vereinigung als Geschäftsherr?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt/FAStR

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Bleichenbrücke 9-11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 37 66 92 10

medizinrecht@wr-recht.de

www.wr-recht.de

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation ist ausschließliches Eigentum der BHVSM Rechtsanwälte Partnerschaft mbB. Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.